Name, Vorname und ggfs. Verein / Firma	Antragsteller
Anschrift (PLZ, Ort, Hausnummer, Telefon)	

Bitte Antrag vollständig und leserlich ausfüllen, sowie rechtzeitig zusenden, da sonst keine Bearbeitung möglich![1]

zurück an:

Stadtverwaltung Neubulach
Frau Keskin
Marktplatz 3
75387 Neubulach

Antrag zur Teilnahme am

☐ **Wochenmarkt** ☐ am / ☐ ab / ☐ vom bis zum

genaue Bezeichnung der angebotenen Waren / Dienstleistungen etc.:

Art des Standes	benötigte Standfläche im Betriebszustand (Breite x Tiefe)	Strombedarf (Mindestbedarf & Anschlussart) Schuko (S) oder Kraftstrom (K)
☐ Verkaufswagen / -anhänger	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein
☐ Schaustellergeschäft	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein
☐ Verkaufsstand	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein
☐ Verkaufsbude	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein
☐ Biergarten / Freifläche	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein
☐ Zelt	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein
☐ Sonstiges:	m x m	☐ Ja (☐ S ☐ K) ; ☐ Nein

Ich benötige u. beantrage hiermit eine Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG)[2]: ☐ Ja ☐ Nein

Hinweise der Stadt:

Die Einteilung der Standplätze obliegt allein der Stadtverwaltung Neubulach. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zuteilung besteht auch dann nicht, wenn man diese Standfläche bereits seit mehreren Jahren zugeteilt bekommen hat. Die Standgebühr beträgt pro laufenden Meter (Breite) derzeit 2,50 Euro und wird für jeden angefangenen halben Meter berechnet. Die max. Standtiefe beträgt 3 m. Für Standtiefen über 3 m ist derzeit ein Zuschlag von 50% der Gebühren auf die lfd. Meterzahl zu entrichten. Bei dem vor Ort zur Verfügung gestellten Strom handelt es sich um Schuko „S" (Leistung bis 3kW) oder Kraftstrom „K" (ab 16 A). Dieser kann von der Stadt nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt werden und ist nur anzukreuzen, wenn der Strom von der Stadt zur Verfügung gestellt werden soll. Die Strompauschale pro Marktteilnahme beträgt 5,00 Euro (S) bzw. 10,00 Euro (K) pro Anschluss. Die Berechnung der Wochenmarktgebühr erfolgt vierteljährlich in pauschaler Berechnung von 13 Markttagen je Quartal. Bei Nichtteilnahme ist der Antragsteller verpflichtet dies zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn bis spätestens um 9:00 Uhr unter 07053 9695-0 anzuzeigen, andernfalls wird von diesem die Gebühr, die bei Teilnahme entstanden wäre trotz Nichtteilnahme fällig. Bei Überschreitung der beantragten Fläche, wird für die gesamte benötigte Fläche die doppelte Gebühr angesetzt. Ein Anspruch auf den erteilten Platz besteht in diesen Fällen nicht mehr. Die Erteilung der Gestattung beträgt derzeit für einen Tag 15 Euro und wird nach Beantragung in jedem Fall von u. g. Konto abgebucht. Mit dem Ausfüllen der Bankeinzugsermächtigung erklärt sich der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin mit dem Einzug der entstehenden Gebühr einverstanden. Das Abstellen von Fahrzeugen am bzw. hinter dem Stand ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung möglich. Die ortsansässigen Vereine und städtischen Einrichtungen sind ebenfalls zur Antragstellung verpflichtet, sie erhalten i. d. R eine Standfläche von bis zu 18 m² kostenlos zur Verfügung gestellt. Kostenlose Standflächen sind nicht übertragbar. Begründungen, warum ein bestimmter Stellplatz im Stadtgebiet zugeteilt werden sollte, sind schriftlich einzureichen. Ob diesen Stellplatzvorstellungen nachgekommen wird bzw. werden kann, entscheidet alleine die Stadt. Im Übrigen wird auf die aktuelle Marktordnung der Stadt verwiesen.

Bankeinzugsermächtigung:

Name: Vorname:
KontoNr.: BLZ:
Bank: Datum, Unterschrift Kontoinhaber: .....

Datum, Unterschrift Antragsteller:

[1] Der Antrag hat der Stadtverwaltung spätestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn vorzuliegen.

[2] http://bundesrecht.juris.de/gastg/index.html